

Internationale Postulate und daraus ableitbare Prioritäten für den Aargau

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **31 (1986)**

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die Fauna des schweizerischen Mittellandes von langfristiger Bedeutung ist die zunehmende Verinselung naturnaher Komplexe. Die Aufrechterhaltung von «grünen Korridoren», wenn möglich aufgebessert durch naturnahe Elemente wie Hecken, Gewässer usw. wird deshalb von steigender Bedeutung sein. Es ist zu fordern, daß derartige Korridore (z.B. Siedlungstrenngürtel) in Zukunft nicht mehr nur planerische Restflächen darstellen und gerade noch genügen oder als Reserveräume für die weitere Ausdehnung von Bauzonen bzw. die Anlage von Verkehrsträgern zu dienen haben. Es muß ihnen ein planerisch positiver Stellenwert zugemessen werden. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Nutzungsplanung im Kulturland.

3. Internationale Postulate und daraus ableitbare Prioritäten für den Aargau

Der Natur- und Landschaftsschutz kann nicht an den Grenzen eines Landes haltmachen. In einem Beziehungsgefüge, das uns über die individuellen Konsumgewohnheiten mit weitesten Teilen der ganzen Erde verbindet, sind Fragen des Schutzes von Arten, Lebensgemeinschaften und von Landschaften auf schweizerischer oder gar aargauischer Stufe nur kleine Mosaiksteine. Die Frage drängt sich auf, welche Prioritäten sich in europäischer oder gar globaler Sicht stellen.

3.1. Globale Probleme

Die wichtigsten Unterlagen stehen in zwei Berichten zur Verfügung: Die «Weltstrategie für die Erhaltung der Natur» sowie «Global 2000». In den Schlußfolgerungen bezüglich unserer Problematik decken sie sich weitgehend.

Im Rahmen eines Programmes zum Schutz der Gebiete mit genetischen Ressourcen macht die «Weltstrategie ...» auf die Habitatzerstörung als ernsthafteste Bedrohung für Pflanzenarten und Tiere aufmerksam. Die auf diese Weise gefährdeten Arten sind in den folgenden Ökosystemgruppen konzentriert (p. 171) (in unseren Gebieten vorkommende Gruppen sind *kursiv*):

- «– Inseln, besonders ozeanische Inseln der Tropen und Subtropen,
 - Feuchttropenwälder,
 - *Trockengebiete*,
 - Ökosysteme mediterraner Ausprägung,
 - Feuchtgebiete, *besonders Süßwassergebiete* (vorzugsweise in Europa).»

«Global 2000 – Bericht an den Präsidenten» der USA (1980), die umfassendste Studie über die weltweiten Umweltprobleme und ihre Prognosen, geht im Detail auf die Bevölkerungsentwicklung und den Verbrauch an Ressourcen mit seinen Folgen für die Umwelt ein. Unter diesen Folgen nimmt das Aussterben von Arten eine besondere Stellung ein, weil dies *irreversible Prozesse* sind.

Aufgrund von detaillierten Hochrechnungen schätzt der Bericht, daß bis zum Jahr 2000 zwischen einer halben Million und 2 Millionen Arten – 15 bis 20 % aller auf der Erde lebenden Arten – ausgestorben sein können, vor allem aufgrund des Rückganges unberührter Lebensräume, aber teilweise auch infolge von Umweltverschmutzung. Der bis zum Jahre 2000 prognostizierte Artenrückgang wird zur Hälfte oder zu zwei Dritteln auf die Ausräumung oder Zerstörung der tropischen Wälder zurückgehen.

Für die Zerstörung der wichtigsten Naturpotentiale in den Tropen und Subtropen sind vor allem die westlichen Industrienationen verantwortlich. Diese Gebiete sind unter anderem die Grundlage für den Import von Billigprodukten, so auch von Lebens- und Futtermitteln, die den unterentwickelten Ländern fehlen. Diese Importe wiederum erlauben es uns, mit dem Boden verschwenderisch umzugehen, ihn großflächig für Überbauungen und Verkehrsanlagen preiszugeben.

Haben diese Gedanken für uns in der Schweiz und im Aargau überhaupt eine Bedeutung? Mit dieser Frage ist eine Kategorie von Problemen angesprochen, wie sie sich auch beim Umweltschutzgesetz stellen, das sich gemäß dem Gesetzgebungsauftrag der BV auf sämtliche vom Menschen verursachten nachteiligen Umwelteinwirkungen bezieht, d.h. auf alle chemischen, physikalischen und biologischen Veränderungen der Umwelt. «Wollte man dieses ambitionöse Ziel erreichen, bedürfte es einerseits, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Umweltschutzgesetz selbst einräumt, noch einiger zusätzlicher, gesetzgeberischer Schritte; andererseits bräuchte es dazu nicht bloß eine perfekte Rechtsordnung, sondern überdies und vor allem eine sinnvolle Neuorientierung unserer modernen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Verhaltensmuster» (DUERST, BUS-Bulletin 4/82). Wie beim Umweltschutz liegen auch beim Natur- und Landschaftsschutz die Grenzen bei denjenigen Problemen, «die im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat einer rechtlichen Regelung nicht oder nur schwer zugänglich sind (Steuerung des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums, tiefgreifende Maßnahmen im Gebiet der Bodennutzung, staatliche Eingriffe in Konsum- und andere Lebensgewohnheiten).»

Wenn auch weltweite Überlegungen etwas abstrakt anmuten, so ist für uns mindestens eine Schlußfolgerung zu ziehen: Die westlichen Industriegesellschaften können es sich moralisch nicht leisten, die Verpflichtungen für die Erhaltung der Natur auf die unterentwickelten Länder «abzuschieben» (abgesehen von den ökologischen Überlegungen), sich von der Verantwortung zur Aufrechterhaltung des genetischen Potentials zu dispensieren. Auch wir haben unseren Beitrag zur Bewahrung des Erbes zu leisten, das wir auf der Erde angetreten haben.

3.2. Europäische Vereinbarungen

Für europäische Verhältnisse bestehen bereits einige internationale Rechtsinstrumente, die auch direkt auf unsere kleinräumigen Strukturen anwendbar sind. Die wichtigsten Instrumente sind:

- Konventionen (z. B. Ramsar, Bern)
- Resolutionen des Ministerkomitees oder des Europaparlaments
- das Europa-Diplom für Landschaften, Schutzgebiete oder Naturdenkmäler (z. B. Schweizerischer Nationalpark, Wollmatingerried usw.)
- das Netz biogenetischer Schutzgebiete

Eine größere Zahl von Untersuchungen, die als Basis für Resolutionen dienten, hat sich für Europa mit der Frage nach bedrohten Biotopen einerseits und bedrohten Arten andererseits befaßt. Als gesamteuropäisch bedrohte Lebensräume wurden insbesondere ermittelt (im Aargau vorkommende sind *kursiv*):

- *Moore und Feuchtgebiete*
- *Auenwälder*
- *Trockenrasen auf Kalk*
- *Heckenlandschaften*
- Heide
- mediterrane Macchien

Den folgenden bedrohten Pflanzen- und Tiergruppen sind besondere Resolutionen gewidmet: Amphibien und Reptilien, bedrohte Säuger, seltene und bedrohte Pflanzen, schutzwürdige Vögel. Die ziehenden Arten werden sogar in einer besonderen Konvention behandelt (Ramsar).

Als Beispiel sei das gesamteuropäische Inventar bedrohter Wirbeltiere erwähnt, das folgende Anteile europäisch gefährdeter Arten ausweist (in Klammer: Abschlußjahr der Untersuchung):

- | | | |
|-------------------|-------|--------|
| – Säuger | 12 % | (1979) |
| – Vögel | 13 % | (1979) |
| – Reptilien | 4–5 % | (1978) |
| – Amphibien | 30 % | (1978) |
| – Süßwasserfische | 47 % | (1979) |

Von größter praktischer Bedeutung in unserem Zusammenhang ist die *Berner Konvention* (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume). Sie ist seit dem 1. Juni 1982 in Kraft; die Ratifikation durch National- und Ständerat war im November 1980 erfolgt. Das Ziel des Übereinkommens, das von 19 Staaten in Europa unterzeichnet ist, kommt aus dem Titel bereits deutlich hervor. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den gefährdeten Arten zu schenken. Die Vertragspartner verpflichten sich, die notwendigen Schritte in ihrem Gebiet zu fördern, insbesondere in der Gesetzgebungs-, Planungs- und Entwicklungspolitik sowie in Erziehung und Information.

Große Bedeutung wird den Gebieten zugemessen, welche für wandernde Arten wichtig sind. Namentlich sei auf den Art. 4, Abs. 3 hingewiesen: *Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauerplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind.*

Zum Schutz der bedrohten europäischen Wirbeltiere des Anhanges II der Konvention (468 Arten; die meisten kommen in der Schweiz gar nicht vor) sollen insbesondere verboten werden:

- «a) jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b) das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c) das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d) das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder der Besitz dieser Eier, auch wenn sie leer sind;
- e) der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschließlich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.»

Weitere Empfehlungen zur Nutzung wildlebender Tiere außerhalb des Anhanges II, zur Einschränkung von Fangmethoden, zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens werden statuiert.

3.3. Schlußfolgerungen für den Aargau

Aus der Optik der internationalen, insbesondere der mitteleuropäischen Probleme ergeben sich für unser Gebiet einige konkrete Prioritäten. Sie richten sich nach der Gefährdung einzelner Lebensräume oder Artengruppen im übergeordneten Raum. Demnach sind auf dem Gebiet des Kantons Aargau für das Überleben von Lebensgemeinschaften, vor allem im Rahmen von großräumig vernetzten Systemen und europäisch charakteristischen Lebensgemeinschaften von großer Bedeutung:

- Flußlandschaften,
- Moore und weitere Feuchtgebiete,
- Trockenstandorte.